Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 33 (1888)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

33. Jahrgang. 1888.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 50. Erscheint jeden Samstag. 15. Dezember.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminarlehrer Utzinger in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung. III. — Der Fall des zürcherischen Schulgesetzes. — Über mundartliche Jugendliteratur. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. — Literarisches. — Schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich. —

Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung.

(Eingesandt.)

III.

II. Anwendung des Schulartikels anlässlich der bundeshoheitlichen Genehmigung von kantonalen Verfassungen.[1]

1) Die Verfassung des Kantons *Zug* erteilte in ihrem Art. 4 den *geistlichen Behörden* das Verfassungsrecht, an der *Verwaltung* des *öffentlichen Schulwesens* mitzuwirken; Art. 81 übertrug die Schulfonds *konfessionellen* Schulgemeinden und erklärte nur die Katholiken als stimmberechtigt in Schulangelegenheiten; Art. 82 ordnete für die *Protestanten* die Bildung *besonderer* Schulgemeinden an.

Die Bundesversammlung verweigerte den genannten Verfassungsartikeln ihre Genehmigung, von der Ansicht geleitet, „dass diese Bestimmungen gegen den Art. 27 der Bundesverfassung verstossen, der den Unterricht ausschliesslich unter staatliche Leitung stellt, den Anhängern jedes Bekenntnisses dieselben Rechte erteilt und ihre religiösen Anschauungen gewahrt wissen will.“

Es wurde dabei vom Berichterstatter der ständerätlichen Kommission, Herrn Kappeler, bemerkt: „Es wird und muss unter der neuen Bundesverfassung die Frage entstehen, ob selbst da, wo die Sachen bisher unzweifelhaft konfessionell waren, es so bleiben könne; aber über jeden Zweifel erhaben steht, dass, wo die Sache bis jetzt nicht so war, es unter der revidirten Bundesverfassung nicht mehr so gemacht werden kann und darf.“

2) Die Verfassung des Kantons *Luzern* anerkannte in ihrem Art. 3 „die *Freiheit* des *Privatunterrichtes*, doch unter Vorbehalt der gesetzlichen Überwachung der Staatsbehörde, um die Erreichung des Lehrziels der öffentlichen Primarschulen zu sichern.“

[1] Wie *I.*

Die Garantieerklärung knüpfte man an den Vorbehalt: „Nach Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung soll der *gesamte* Unterricht unter *staatlicher Leitung* stehen; der Art. 3 des Kantons Luzern kann demnach *nicht* die Wirkung haben, jene Vorschrift in irgend welcher Weise *einzuschränken.*“

Den gleichen Vorbehalt knüpfte man an die Genehmigung

3) der Verfassung des Kantons *Wallis*, welche in ihrem Art. 11 „die Freiheit des Unterrichtes unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen garantirt“;

4) der Verfassung des Kantons *Schwyz*, deren Artikel 100 lautete: „Die Wahl der Lehrer steht den Behörden zu wie bisher (diese Behörden aber waren manchmal die *Pfarr*gemeinden);

5) der Verfassung des Halbkantons *Nidwalden*, deren Art. 27 postulirte: „Die Freiheit des Privatunterrichtes wird im Prinzip anerkannt, doch unter Vorbehalt des Rechtes gesetzlicher Überwachung des Staates, was die Beobachtung des Lehrplanes der Primarschule betrifft. Ebenso bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes vorbehalten.“

III. Der Schulrekurs von Lichtensteig.

In Lichtensteig bestehen drei Primarschulen, eine evangelische und eine katholische Unterschule und eine paritätische Oberschule, jede mit besonderm Fonds und eigener Schulbehörde. Die Defizite sämtlicher drei Schulgemeinden deckt jedoch die politische Gemeinde, ohne dass sie zur Leitung der Schule, Verwaltung der Fonds etc. etwas zu sagen hätte. Diesem Zustande abzuhelfen, beschloss die *politische Gemeinde* mit Mehrheit ihrer Stimmen die Übernahme des gesamten Primarschulwesens und die Gründung einer einheitlichen Gemeindeschule. Diesem Beschlusse trat die *evangelische Schulgemeinde* einstimmig bei, während die *katholische Schulgemeinde* ihre Zustim

mung versagte. Die kantonale *Regierung* erteilte dem Beschlusse der politischen Gemeinde ihre Genehmigung in *dem* Sinne, dass nicht die politische Gemeinde als solche — da die Leitung des Primarschulwesens nach bestehender Verfassung und Gesetzgebung vom Pflichtenkreis der politischen Gemeinde ausgeschlossen ist — sondern die aus den beiden konfessionellen Schulgemeinden zu konstituirende bürgerliche Schulgemeinde mit besonderer Schulbehörde das Primarschulwesen übernehme; im gleichen Sinne bestätigte auch der *Grosse Rat* mit $^3/_5$ gegen $^2/_5$ seiner Stimmen den Beschluss nach einlässlicher Berichterstattung einer hiefür bestellten vorberatenden Kommission und reger Diskussion. Das *Bundesgericht*, an welches die Beschwerde nun gelangte, erklärte, auf dieselbe nicht eintreten zu können, gestützt auf folgende Erwägungen:

„Das Bundesgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 27. März 1880 in Sachen der katholischen Schulgenossen von St. Gallen ausgesprochen, es sei zur Entscheidung der Frage, ob konfessionell getrennte Schulen mit Art. 27 oder Art. 49, Absatz 4, der Bundesverfassung unvereinbar seien und ob daher Art. 7, Ziff. 4, der st. gallischen Kantonsverfassung (welcher den Fortbestand der evangelischen und katholischen Primarschulen gewährleistet) durch die Bundesverfassung aufgehoben sei, nicht kompetent; die Kompetenz, hierüber zu entscheiden, stehe ausschliesslich den politischen Behörden des Bundes zu. Wird diese Frage bejaht und demnach angenommen, die Bundesverfassung fordere die Aufhebung der konfessionellen Schulen, so sind mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung die den Bestand der konfessionellen Gemeindeschulen gewährleistenden Bestimmungen der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung ipso jure aufgehoben worden; die konfessionelle Trennung ermangelt also von da an jeder rechtlichen Grundlage. Ist aber dies der Fall, so kann dann gewiss darin, dass die kantonalen Behörden in einem, im Rekurswege zu ihrer Kognition gelangten Einzelfalle das Begehren um Aufrechterhaltung der konfessionellen Trennung der Schule abwiesen und zur Herstellung eines der Bundesverfassung entsprechenden faktischen Zustandes geeignete Massnahmen trafen, eine Verletzung der Kantonsverfassung, insbesondere ein Eingriff in die gesetzgeberischen Befugnisse des Volkes, nicht erblickt werden. Richtig ist freilich, dass die durch eine grundsätzliche Beseitigung der konfessionellen Trennung der Schule offenbar bedingte, allgemeine Neuordnung des Schulwesens bezw. der Schulgenossenschaften im Kanton St. Gallen in das Gebiet der Gesetzgebung fällt und dass es, wenn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Bundesverfassung wirklich aufgehoben sind, konstitutionelle Pflicht der kantonalen Behörden ist, die Aufstellung neuer organisatorischer Bestimmungen im Gesetzgebungswege anzustreben. Allein daraus folgt doch nicht, dass bis zum Erlasse eines neuen allgemeinen Gesetzes die Behörden verpflichtet seien, in streitigen Fällen zu Gunsten der Aufrechterhaltung eines nach der von ihnen adoptirten Auslegung der Bundesverfassung bundesverfassungswidrigen Zustandes zu entscheiden."

Der *Bundesrat* wies alsdann die Beschwerde ab aus folgenden Gründen:

„Dass der Bundesratsbeschluss vom 23. April 1878 (Rekursfall Flawil), gestützt darauf dass die Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen angesichts der Art. 27 und 49 der Bundesverfassung nicht mehr fortbestehen könne und in Anwendung von Art. 27, Alinea 4, der Bundesverfassung, den Kanton St. Gallen eingeladen hat, die Schuleinrichtungen des Kantons möglichst bald mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen;

dass die Regierung und der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, indem sie die Vereinigung der untern, dermalen noch konfessionell getrennten Primarschulen in Lichtensteig schützten, im Sinne der an sie ergangenen Einladung gehandelt haben, und

in der Voraussetzung immerhin, dass bei Bildung der Schulgemeinde konfessionelle Rücksichten nicht massgebend sein dürfen."

Gegen diese Verfügung wurde von seiten kathol. Lichtensteigs der Rekurs an die *Bundesversammlung* ergriffen, welche denselben in der Dezembersession erledigen dürfte, nachdem im Juni die vorberatenden Kommissionen bestellt worden sind, und zwar seitens des Nationalrates in den Herren Favon (Präsident), Brenner, Durrer, Isler, Marti, Paschoud, Pedrazzini, Stössel, Zemp; seitens des Ständerates in den Herren Altwegg (Präsident), Berthoud, Mercier, Reichlin, Schmid.

Die Botschaft des *Bundesrates* an die Bundesversammlung betont im wesentlichen folgendes

bezüglich der Meinung, es habe der Grundsatz der Unstatthaftigkeit der konfessionellen Ausscheidung nur für neu zu gründende, nicht aber auch für schon bestehende Geltung[1]: Wäre dies richtig, so würde die Übergangsbestimmung der Bundesverfassung, wonach „diejenigen Bestimmungen der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, mit Annahme derselben ausser Kraft treten", durchaus keinen Sinn haben.

Der Hinweis darauf, dass der Bundesrat selbst den Erlass eines Gesetzes behufs Handhabung des Art. 27 wünschenswert erklärt habe[2], beweise nichts, weder gegen die Kompetenz dieser Behörde, gegen einen Kanton, welcher Forderungen des Art. 27 nicht nachkommt, auf dem Wege der Verfügung vorzugehen, noch gegen die Verbindlichkeit dieser Verfügung.

Der Bundesrat weist den Vorwurf inkonsequenter Auslegung[3] zurück: die Entscheide und Erlasse des Bundesrates in Sachen der Schulverschmelzung seien alle materiell vollkommen übereinstimmend, und wenn in dem

[1] Vide Titel IX.
[2] Vide Titel VI.
[3] Vide Titel IX.

Rekursentscheide bezüglich Dietikon weniger gesagt worden sei[1], so sei dies geschehen, weil dies Wenigere dort zur Entscheidung des Rekurses vollkommen genügte.

Wenn unter Anrufung gleichen Rechtes darauf hingewiesen werde, es bestünden auch in anderen Kantonen konfessionelle Schulen, gegen welche der Bundesrat nicht einschreite, so sei zu bemerken, dass es einen zweiten Kanton mit derselben Schuleinrichtung, wie St. Gallen, nicht gebe; dass Beschwerden aus anderen Kantonen betreffend Fortbestand oder Auflösung von konfessionellen Schulen ihre analoge Erledigung gefunden haben und gegebenen Falls finden werden, und dass es, vorbehältlich seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Bundesversammlung, Sache des Bundesrates ist, zu ermessen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen es angemessen ist, auf dem Wege direkter Intervention oder auf demjenigen einfacher Rekursentscheide vorzugehen.

IV. Anwendung d. Schulartikels anlässlich anderer Rekurse.[2]

Die Bundesbehörden waren bereits früher schon im Falle, den Art. 27 zu interpretiren, so anlässlich der Rekurse aus Flawil (1878), St. Gallen (1880), Tablat (1883), Ilanz (1876), Dietikon (1880).

1) In Beurteilung des Schulrekurses aus *Flawil* erklärte der Bundesrat: „Die Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen kann angesichts der Art. 27 und 49 der Bundesverfassung nicht mehr fortbestehen."

2) Bei Abweisung des gegen die Schulverschmelzung in der *Stadt St. Gallen* bei ihm anhängig gemachten Rekurses von katholischen Schulgenossen sprach sich der Bundesrat in ausführlicher Weise dahin aus:

„Wenn eine *konfessionelle Schuleinrichtung* darin besteht, dass die Familien einer Gemeinde, nach Konfessionen geschieden, darnach zu besondern Schulgenossenschaften vereinigt werden, welche ihre eigenen, für die Kinder der betreffenden Konfession bestimmten Schulen halten und besorgen, so kommt eine solche Forderung mit dem *Art. 27* der Bundesverfassung nach verschiedenen Seiten hin in *Konflikt*, vorab mit der Forderung der *ausschliesslich staatlichen Leitung;* denn wenn bei jener Einrichtung die Schulkorporationen auf konfessioneller Grundlage beruhen, die Angehörigkeit an dieselben und die Ausübung der daherigen Rechte und Pflichten an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden ist und die von der Schulkorporation zur unmittelbaren Leitung ihrer Schule gewählte Schulbehörde nur aus Angehörigen der betreffenden Konfession bestehen kann, so hat die Schule und deren Leitung offenbar nicht den ausschliesslich staatlichen, nicht den von religiös-kirchlichen Bedingungen unabhängigen bürgerlichen Charakter, wie die Bundesverfassung ihn bei den öffentlichen Schulen verlangt.

Ebenso wenig ist bei der konfessionellen Schule die Forderung durchführbar, dass dieselbe jedem Kinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses offen stehe. Es ist selbstverständlich, dass der Kanton, die Gemeinde einen Organismus ihrer Schule aufstellen kann, welcher Sonderungen bedingt, und dass es ihnen zusteht, Schüler, welche nach der angenommenen Sonderung nicht in eine bestimmte Schule gehören, auszuschliessen. Aber der *Grund* und die *Forderung* der *Sonderung* darf *nicht das Glaubenskenntnis* sein, und eine öffentliche Schule darf nicht wegen des Glaubensbekenntnisses einem Kinde verschlossen werden. *Die konfessionelle Schule befindet sich mit dieser Forderung der Verfassung in direktem, unzweideutigem Widerspruch.*

Wenn es vorkommt, dass die konfessionelle Schule Kinder anderer Konfession aufnimmt, so sind dies seltene Ausnahmen. Und selbst diese Ausnahmen sind tatsächlich nur möglich durch Missachtung einer andern Forderung des Art. 27, derjenigen der Unentgeltlichkeit. Wenn die Angehörigen einer Konfession mit eigenen Fonds und eigenen Steuern für ihre besondere konfessionelle Schule aufkommen müssen und darauf die Ökonomie einer Gemeinde beruht, so ist leicht begreiflich, dass, wenn das katholische Kind in die Schule der protestantischen Genossenschaft, welche einzig diese Schule unterhält, oder umgekehrt, geschickt werden will, die betreffende Genossenschaft eine solche Benutzung ihrer Schule nur gegen ein besonderes Schulgeld zulässt. Entweder nimmt die konfessionelle Schule kein einer andern Konfession, bezw. Schulgenossenschaft angehöriges Kind auf, oder, wenn sie es aufnimmt, so geschieht es so, dass die Familie des Kindes, welche an ihre konfessionelle Schulgenossenschaft die Schulsteuer entrichtet, für die Bedürfnisse der öffentlichen Schule der andern Konfession in dieser oder jener Form ein besonderes Schulgeld entrichtet. Ein anderes Verfahren, namentlich in grösserem Masstabe angewendet, würde den ganzen Organismus zerstören; aber gerade darin zeigt sich die konstitutionelle Unhaltbarkeit dieser konfessionellen Organisation, dass sie der Forderung der unentgeltlichen Benutzung der Schule auch durch Angehörige einer andern Konfession nicht gerecht werden kann, ohne sich selbst aufzugeben. Wenn nun auf der einen Seite zugegeben werden muss, dass in jeder Schule, wenn der Wille dafür da ist, der Unterricht so gehalten werden kann, dass Kinder jedes Glaubensbekenntnisses denselben ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit benutzen können, so ist anderseits anzunehmen, dass, wenn eine Schultrennung in einer Gemeinde ausschliesslich aus konfessionellen Gründen erfolgt ist und besteht, die Absicht jeder Konfession dabei die ist, die Schule und ihren Unterricht mit ihrem Glauben und ihrem konfessionellen Gewissen in besondere Verbindung zu bringen. Wenn dies aber stattfindet und je intensiver es stattfindet, desto weniger ist zu vermeiden, dass Glauben und Gewissen von Angehörigen anderer Konfessionen in dieser Schule beeinträchtigt werden. Wird

[1] Vide Titel IX.

[2] Nach den Berichten über die Verhandlungen des st. gall. Grossen Rates anlässlich des Lichtensteiger Schulrekurses.

auf die besondere Berücksichtigung des eigenen Glaubensbekenntnisses und was damit zusammenhängt, vollkommen verzichtet, so fällt der Grund zur konfessionellen Schultrennung dahin; wo aber letzteres ausdrücklich verlangt und festgehalten wird, da muss angenommen werden, dass die konfessionellen Schulgenossenschaften auf die besondere Verbindung von Unterricht und Konfession eben nicht verzichten wollen. Damit aber wird die *konfessionelle Schule* eine Schule, welche der in Frage stehenden Forderung des *Art. 27 nicht entspricht.*"

3) Anlässlich des Schulrekurses aus *Tablat* wiederholte der Bundesrat: „Nun ist seitens der Bundesbehörde wiederholt ausgesprochen worden, dass die *Trennung* der *öffentlichen* Schulen nach *Konfessionen* mit *Art. 27* der Bundesverfassung *nicht vereinbar* sei" und erklärte: „Angesichts des Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung von 1874 bedarf es auch keines besondern Nachweises, dass, wenn die kantonale Verfassung von St. Gallen eine Schulorganisation vorsieht, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruche ist, die bezüglichen Bestimmungen der erstern *nicht* gegen die Vorschriften der letztern geltend gemacht werden können."

4) Die Einwohnergemeinde *Ilanz* hob am 6. Mai 1875 mit Stimmenmehrheit die dortige katholische Schule auf und beschloss *eine* Gemeindeschule für alle Kinder. — Eine dagegen erhobene Beschwerde wies der Bundesrat ab mit folgender Begründung: „Der Beschluss der Einwohnergemeinde Ilanz verletzt übrigens kein durch die Bundesverfassung gewährleistetes Recht; vielmehr steht er im Einklang mit Art. 27 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt: „Es sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können." Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass die Beibehaltung von *konfessionellen öffentlichen Schulen verfassungsmässig zur Unmöglichkeit* geworden ist."

Die katholische Schule in Ilanz besteht indessen seit dem bundesrätlichen Entscheide vom 22. November 1876 und jetzt noch als Privatschule fort. Der Schulfonds der frühern katholischen Schulgenossenschaft ist bei der Vereinigung zum Teil der politischen Gemeinde zugeschieden worden, teils der katholischen Privatschule verblieben. Überhaupt bestehen im Kanton Graubünden noch in acht politischen Gemeinden konfessionelle Schulen fort, trotzdem die kantonale Verfassung und Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht zuerkennen, das Schulwesen selbst zu besorgen.

5) Wie der Schulrekurs von Lichtensteig, so beschäftigte auch der Rekursfall *Dietikon* ausser den kantonalen sämtliche eidgenössische Instanzen.

Durch Beschluss der *Regierung* des Kantons Zürich wurde die Vereinigung der Primarschulen von kath. und ref. Dietikon angeordnet. Der zürcherische *Kantonsrat* bestätigte den Beschluss. Die Regierung erklärte, sich wohl bewusst zu sein, dass die Berechtigung zu dieser Massregel aus der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung einstweilen nicht geschöpft werden könne; sie gründe dieselbe vielmehr auf Art. 27 der Bundesverfassung und die darauf bezügliche, vom Bundesrat in den Jahren 1876—1878 aus Anlass der Rekurse von Ilanz und Flawil wiederholt gegebene Interpretation und erklärte demnach, die Primarschulen in Dietikon seien konfessionellen Charakters; das widerspreche der Absicht der öffentlichen Schule, in der Heranbildung der Kinder eine scheidende Einwirkung des konfessionellen Wesens zu überwinden. „Durch Art. 27 der Bundesverfassung haben die konfessionell getrennten Schulen in Dietikon ihre Existenzberechtigung als öffentliche Schulen verloren, möge die kantonale Verfassung so oder anders lauten." Die Regierung folgte ferner dem Grundsatze, dass alle Bestimmungen kantonaler Verfassungen und Gesetze, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, ausser Kraft getreten seien.

Der *Bundesrat* erklärte dann bei Anlass des ihm gegen den obenerwähnten Beschluss der zürcherischen Behörden eingereichten Rekurses folgendes:

a. Inkompetenz, soweit der Rekurs gegen Verletzung der Verfassung und Gesetze des Kantons Zürich gerichtet ist und Fragen des Eigentums betrifft.

b. Der Art. 27 enthält keine Gewährleistung für den Fortbestand von getrennten konfessionellen Schulen in einer Gemeinde. Derselbe sagt in Alinea 3 im Gegenteil: Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Da dieser Bedingung eine gemeinsame öffentliche Schule jedenfalls eher entspricht, als dies der Fall ist bei zwei konfessionell getrennten öffentlichen Schulen, mögen sich dieselben im übrigen der möglichsten Toleranz befleissen, so erscheint der rekurrirte Beschluss der zürcherischen Regierung nicht als Verletzung der Bundesvorschrift.

c. Der Bundesrat kann auch nicht annehmen, dass aus der Verschmelzung der zwei getrennten konfessionellen Schulen in eine allgemeine Schule eine Störung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der beiden Religionsgenossenschaften zu befürchten sei (Art. 50 der Bundesverfassung), indem durch den Art. 49 der Bundesverfassung dafür gesorgt ist, dass die allgemeine öffentliche Schule der Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise zu nahe treten kann. —

Demnach erklärte der Bundesrat seine Inkompetenz zur Entscheidung des Rekurses bezüglich Verletzung der kantonalen Verfassung und Gesetze und bezüglich Eigentumsfragen, dagegen Abweisung des Rekurses, soweit er sich auf Art. 27 u. 50 der Bundesverfassung bezog.

Die *Bundesversammlung* bestätigte diese Entscheidung. In der Beratung, welche dieser Bestätigung vorausging, wurde ein Antrag von Herrn Dr. Römer, dahin gehend, es sei der Fortbestand öffentlicher konfessioneller

Schulen durch Art. 27 der Bundesverfassung *nicht* ausgeschlossen, abgelehnt.

An das *Bundesgericht* geleitet, wurde der Rekurs von diesem als derzeit erledigt abgeschrieben, auf Grund der Erklärung der zürcherischen Regierung, dass ihrerseits jede Massregel unterblieben sei, die Schulgemeinde kath. Dietikon zur Vereinigung ihrer Schule mit der von ref. Dietikon anzuhalten, nachdem die Bundesversammlung die s. Z. vom Bundesrate gegebene Interpretation des Art. 27 der Bundesverfassung aufrecht zu halten nicht für opportun gehalten hätte. Dagegen werde sie einen Gesetzesentwurf ausarbeiten, welcher bezwecke, den Staat von der Verpflichtung zu entbinden, zwei konfessionell getrennte Schulen zu subventioniren.

(Fortsetzung folgt.)

Der Fall des zürcherischen Schulgesetzes.

In der Volksabstimmung vom 9. Dezember wurde das Schulgesetz mit 31,002 gegen 30,457 Stimmen — d. i. mit einer Mehrheit von 545 Stimmen — *verworfen*. (Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in der Sekundarschule 32,891 Nein gegen 27,229 Ja.) Nur zwei Bezirke, Zürich und Winterthur, nahmen, die Städte voran, das Gesetz an. Die landwirtschaftliche Bevölkerung stimmte in ihrer grossen Mehrzahl gegen das Gesetz, d. h. gegen die Verlängerung der Alltagschulzeit. Die Einigkeit der Presse und der Parteien, die Einmütigkeit der Versammlungen und des Kantonsrates, sie alle erwiesen sich nicht stark genug gegen den Widerstand, den Berechnung, soziale Not und wohl auch Kurzsichtigkeit, namentlich aber das auf die landwirtschaftliche Bevölkerung schwer drückende Fehljahr der Ausdehnung der täglichen Schulzeit entgegenstellten. Im grossen und ganzen haben nur die städtischen und die den Städten nahe gelegenen Kreise das Gesetz angenommen. Die Seegegend schon zeigt starke Verwerfungsmehrheiten — am rechten Seeufer hat nur Küsnacht ein Mehr für das Gesetz — und im Bauern- und Oberland ist die Verwerfung mit doppelter bis dreifacher Mehrheit erfolgt. Das Gesamtresultat — 545 Stimmen Unterschied — ist nicht niederschlagend. Gegenüber dem Resultat früherer Abstimmungen beweist es, dass die Zahl derer bedeutend zugenommen hat, welche die Notwendigkeit eines Fortschrittes im Schulwesen einsehen. Im fernern zeigt es deutlich den Unterschied zwischen den „Bildungsbedürfnissen" von städtischen und rein ländlichen Kreisen (mit und ohne Industrie). Die Kluft, die da scheidet, ist durch kein Gesetz und keine Schule zu füllen, sie kann nur notdürftig überbrückt werden. Der Gegensatz der Kultur von Stadt und Land ist so alt wie die Scheidung von Stadt und Landschaft.

Wenn man in Zürich wieder daran geht, ein Schulgesetz zu machen, so wird man vielleicht diesen Gegensatz etwas mehr als bisher beachten. Für einmal wird die Gesetzgebung auf dem Schulgebiete ruhen; sobald die Wellen der Betrachtungen, die sich an die 545 mehr Nein knüpfen, sich etwas verlaufen haben, werden wir auf das „*Was nun?*" zurückkommen.

Über mundartliche Jugendliteratur.

Dieses Thema bildete den Gegenstand des zweiten der diesjährigen Vorträge, welche die Direktion der schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich in der Aula des Fraumünsterschulhauses veranstaltet, und wurde behandelt von *J. Heer*, Lehrer in Aussersihl.

Bis *Joh. Pet. Hebel* im Anfang unseres Jahrhunderts seine alemannischen Gedichte veröffentlichte, war die Mundart nur die Dichtersprache der Bauern, der Söldner und Landsknechte; Hebel hat sie geadelt und durch ihn ist sie, nunmehr ein lieber Gast, auch in das Haus des Gebildeten eingeführt worden. Mit ihrem fein beobachtenden, mütterlichen Blick eignet sie sich vornehmlich für die Darstellung des häuslichen Lebens und der Szenen der heimatlichen Felder und Wälder; was im Wesen des heimatlichen Volkes liegt, was dieses ergreift und erhebt, das bringt die Mundart zum Ausdruck und ist daher der Schlüssel zum Gemüt des Volkes.

Allerdings besteht eine der Hauptaufgaben des Unterrichtes darin, die Schüler in das Verständnis der Schriftsprache einzuführen und im Gebrauche der letztern sicher und gewandt zu machen; allein in den ersten Schuljahren hat die Schriftsprache, wie in den ersten Lebensjahren überhaupt, für die Kinder etwas Fremdartiges an sich; sie fühlen sich mehr von der Sprache ihrer Mutter, ihres Elternhauses angezogen, und es wäre daher auch nicht recht, wenn man die Mundart mit Gewalt aus der Volksschule zu verdrängen suchte. In den obern Klassen sogar noch wirkt ein mundartliches Gedicht wie ein Tropfen Sabbathfreude mitten in dem ernsten Getriebe der Alltagsarbeit.

Diese Tatsache würdigend, haben denn auch bei uns wie anderwärts in den letzten fünfzig Jahren zahlreiche Jugendfreunde und Pädagogen speziell für die Kinder poetische Kränzchen gewunden.

Als Vorläufer der mundartlichen Kinderliteratur im Kanton Zürich verdient der „Kalender für Kinder" von *J. Bär* erwähnt zu werden, ein in den Jahren 1834—41 erschienenes, nach Inhalt und Form gleich ausgezeichnetes Buch. Der eigentliche Begründer der zürcherischen Kinderbüchlein ist *Johannes Staub* (1813—80); sein erstes Bändchen erschien 1843; seine letzte grössere Arbeit für die Jugend war sein Bilderwerk für den Anschauungsunterricht (1872), dessen Text in mehrere Sprachen übertragen wurde. Angeregt durch Staub vereinigten sich anfangs der Fünfzigerjahre einige ideal angelegte Lehrer, um gemeinsam alljährlich auf Weihnachten illustrirte Kinderbüchlein herauszugeben. Die Seele der Gesellschaft war bis zu seinem Tode *J. J. Bänninger* (1821—77); ihm zur Seite standen mit reichlichen Beiträgen *Heinrich Rüegg* (1825—72), *Hans Jakob Bosshard* (1823—85) und *Rudolf Kilchsperger* (1826—73). Nach dem Tode Bänningers übernahm *Eduard Schönenberger* (geb. 1843) die Redaktion der Büchlein, die nun als „Kindergärtlein", „Froh und Gut" und „Kinderfreund" im Verlage von J. R. Müller in Zürich erscheinen und namentlich wegen der originellen Gedichte Schönenbergers eine grosse Verbreitung gefunden haben. Erwähnt zu werden verdienen ferner als zürcherische Jugendschriftsteller, die sich speziell das Gebiet der mundartlichen Poesie auserkoren: *Kaspar Kreis* (geb. 1821), *Rudolf Kunz* (geb. 1849) und *Konrad Gachnang* (geb. 1843), welch letzterer die bei Orell Füssli & Co. erscheinenden Festbüchlein „Freundliche Stimmen an Kinderherzen" redigirt, von denen bis jetzt bereits 90 reich illustrirte Heftchen erschienen sind.

Der Vortrag war reich an hübschen Zitaten und geschickt angebrachten poetischen Wendungen; wie wir vernehmen, wird derselbe ein Kapitel des Buches bilden, das der Vortragende nächstens über zürcherische Dialektdichtungen im Druck herausgibt.[1] —*g*—.

---

[1] Das Buch ist inzwischen erschienen. Siehe den literarischen Teil in Nr. 49 der Lehrerzeitung.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Bern. An Stelle von Herrn Prof. Dr. Lichtheim wird zum Mitglied der Schulkommission der Mädchensekundarschule der Stadt Bern gewählt Herr Prof. Dr. Pflüger.

Für Reisestipendien sind 14 Gesuche eingelangt, wovon jedoch nur 9 berücksichtigt werden konnten: 5 Schüler des Polytechnikums in Zürich mit je 200—300 Fr., 4 auswärtig Studirende mit je 100—200 Fr., total 1800 Fr.

Für Mushafenstipendien (ordentliche Verteilung im Frühjahr) meldeten sich 20 Studirende der Hochschule Bern, welche alle Stipendien von 150—400 Fr. erhielten, total 5400 Fr.

Das Lückestipendium von 147 Fr. hat die medizinische Fakultät Herrn Hermann Seiler, Arzt, zuerkannt.

SCHULNACHRICHTEN.

Bundesversammlung. Ständerat Dr. Gobat (bernischer Erziehungsdirektor) stellte das Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen: 1) ob nicht die kaufmännische Ausbildung im allgemeinen und die Handelsmuseen insbesondere unter den Bundesbeschluss betreffend das gewerbliche Bildungswesen vom 27. Juni 1884 zu fallen habe; 2) ob und in welchem Masse der Bund an der Gründung von Handelsmuseen mittelst Ankaufs von Gegenständen, welche an der Pariser Weltausstellung zur Ausstellung gelangen, sich beteiligen solle. Er wird ersucht, über dieses Postulat auf die nächste Session der Bundesversammlung Bericht zu erstatten. (Das Postulat wurde in etwas allgemeinerer Form und ohne nähere Fristbestimmung angenommen.)

Basel. Am 5. dies starb nach längerer Krankheit Herr *Aug. Jenny-Hörler*, den Gesundheitsverhältnisse dieses Frühjahr zum Rücktritt von der Lehrstelle veranlasst hatten, die er (Mathematik und Schreiben) seit 1864 am Realgymnasium resp. (von 1881) an der untern Realschule bekleidet hatte.

„August Jenny (Bruder des verstorbenen Schulinspektors Jenny) war ein Mann von bedeutendem praktischem Geschick, von voller Rechtlichkeit des Sinnes und in seinen guten Tagen von so vieler Jovialität, dass er, wo er erschien, zu den besonders gern gesehenen Gästen zählte. Die vielen Bekannten und Schüler, die er hinterlässt, werden ihm ein freundliches Andenken bewahren", sagt ein Korr. der „Basl. Nachr.", denen wir diese Todesnachricht entnehmen.

— Der soeben erlassenen *Zeugnisordnung* für die Schulen des Kantons Baselstadt zufolge sind die Zeugnisse (Noten über Fleiss, Leistungen und Betragen) auszustellen in der Primarschule achtmal im Jahr, in den mittlern Schulen sechsmal, in den obern Schulen viermal.

Bern. Am 17. November feierte die Konferenz Bolligen unter zahlreicher Beteiligung von nah und fern das 50jährige Dienstjubiläum von Herrn *Joseph Marti*, Lehrer in Geristein. (Bern. Schulbl.)

Uri. In Altorf erhalten 142 Schulkinder täglich unentgeltlich eine kräftige Mittagssuppe. In Bürgeln beziehen 180 Schüler die Mittagssuppe zum Teil gegen geringen Entgelt. (In Basel soll an den untern Schulen die Verabreichung von warmer Fleischbrühe in der Morgenpause (für 5 Rp.) eingeführt worden sein.)

St. Gallen. In Wittenbach starb Herr A. Eisenlohr, ein pflichttreuer Lehrer. (St. G. Tgbl.)

Zürich. Die Kommission des Kantonsrates, welche den Amtsbericht des Regierungsrates zu prüfen hat, stellt den Antrag, dass Studirenden der Hochschule ein *Maximum von Semestern* bis zur propädeutischen Prüfung festgesetzt werde. Die akademische Lernfreiheit würde durch eine solche Bestimmung nicht geschmälert; wohl aber läge sie im Interesse der Eltern, denen der Studiosus auf jede Weise das Verschieben der Prüfung zu erklären sucht. Vor einem Jahr ging ein Studiosus med. regelmässig von Hause fort „ins Kolleg"; als gegen Ende des Semesters von einem Verwandten dem „studirenden" Vetter nachgefragt wurde, erhielt er die Auskunft, derselbe sei bereits im letzten Semester relegirt worden.

— In den *methodischen Besprechungen* des Lehrervereins Zürich setzte am 8. Dezember Herr Zollinger (Hottingen) in äusserst interessanter und origineller Weise das Thema: „*Vom Wissen zum Können*" auseinander (siehe Wiget, Die formalen Stufen). So trefflich er Aphorismen aus pädagogischen Schriftstellern zur Illustration seiner Anschauungen zu verwerten verstand, so lag doch das Anregende des Vortrages in den praktischen Beispielen, durch welche der Vortragende zeigte, wie der Schüler durch die Übung seiner Kräfte gefördert wird. In besonders sinniger Weise führte er aus, wie die Freude an der Beobachtung der Natur geweckt und wie der Unterricht in der Naturgeschichte zur Entwicklung der Gestaltungskraft verwendet werden kann.

— Die *Schweizerische Portraitgallerie* bringt im 5. Heft die Bildnisse von Bundesrat *Schenk*, Bundesrichter *Hafner*, Infanteriechef *Feiss*, *Äpli*, dem Gesandten in Wien, Antistes *Stockmeyer*, Professor *Naville*, Erziehungsdirektor *Gobat* und Erziehungsrat *Näf*.

LITERARISCHES.

Die **Illustrirten Jugendschriftchen** von *J. R. Müller* zur Leutpriesterei in Zürich haben sich wieder angemeldet, und nachdem wir von ihnen Einsicht genommen, können wir mitteilen, dass auch an den diesjährigen Heftchen jung und alt ihre Freude haben werden. Seitdem *E. Schönenberger* die Redaktion besorgt, ist die Auswahl sorgfältiger und gediegener als früher, und auch der Verleger bemüht sich, an Illustrationen nur Originelles und Gutes zu bieten. Die wertvollsten Stücke sind zwei grössere mundartliche Dichtungen von Schönenberger. Das erste, „Die gross Bachete", ist eine gelungene Idylle und erzählt mit ergötzlicher Anschaulichkeit, wie die Mutter auf Neujahr einen ganzen Sack Mehl zu „Wähen" verbackt. Das andere, „Die Jahreszeiten im Pfarrhaus", ist ein dramatischer Scherz, an einer Hochzeit von Kindern vorzutragen; wie der Verfasser sagt, ein „Scherz", der aber nicht verfehlen wird, wenn schön wiedergegeben, eine weihevolle Stimmung zu erwecken. — Über den Preis siehe das Inserat.

U.

Ein Kind des Volkes. Schweizerisches Lebensbild von *Jakob Senn.* Aus dem Nachlass herausgegeben von O. Sutermeister. Bern, Rudolf Jenni. Preis 4 Fr.

Wir können dem Buche keine bessere Empfehlung mitgeben, als indem wir die Worte des Herausgebers wiederholen: „Es ist ein ergreifendes Stück Menschenleben, das sich dem Leser auf den folgenden Blättern darstellt. Das schweizerische Publikum, dem der Name Jakob Senn kein unbekannter ist, findet hier, von der eigenen Hand dieses einem tragischen Schicksal verfallenen Mannes geschildert, ein Bild seines Lebens und Strebens, das sich wie eine von geweihter Dichterhand entworfene Novelle liest und das doch mit der Wahrheit nicht mehr und nicht weniger Dichtung verbindet, als es Goethes klassische Selbstbiographie tut." Prof. Sutermeister hat sich durch Herausgabe dieses Buches ein doppeltes Verdienst erworben: er hat dem unglücklichen Dichter ein würdiges Denkmal gesetzt und die schweizerische Literatur um eine köstliche Perle bereichert.

U.

Gute Jugendschriften.

Angezeigt von E. Sch.

I.

Unsere Zeitung. Illustrirte Monatsschrift fürs *junge Volk*. *3 Jahrgänge* (zu je 12 Heften), elegant in englisch Leinwand mit Rotschnitt gebunden. Einsiedeln, Benziger & Co. (Nachfolger von Gebr. Karl und Nikol. Benziger).

In drei stattlichen Bänden liegt diese — längst berühmte — *vaterländische* Zeitschrift vor uns. Nach genauer Prüfung derselben stehen wir nicht an, sie unter die *allerbesten* Erscheinungen in der Jugendliteratur einzureihen, und unser Bedauern darüber auszusprechen, dass das Werk nicht mehr fortgesetzt wird. Hier ist alles beisammen, was man für ein gutes Familienbuch, das *jung* und *alt* gleich sehr erquicken soll, nur wünschen kann: Treffliche, bildende Erzählungen, gediegene wissenschaftliche (historische, naturwissenschaftliche und geographische) Abhandlungen in populärer Gestalt, sinnige Gedichte, fröhliche Märchen, Sprüche und Rätsel, humorvolle Stücke, auch allerlei praktische Belehrung — durchweg von tüchtigen Autoren geschrieben; und dazu noch ein Bilderschmuck so prächtig, wie ihn kaum ein zweites Unternehmen dieser Art zu bieten vermag. Unser Urteil stimmt mit dem eines deutschen Pädagogen überein, der sagt: „Kunst und Wissenschaft im Kleinen, Idealität und Herrlichkeit, himmlische Hoheit und irdische Freude reichen sich in diesem Unternehmen die Hände, der Jugend das *Beste* zu bieten. Der Jnhalt wird von tief religiösem Ernste getragen, ohne dem widerlichen Frömmeln zu verfallen."

Der Preis des Prachtwerkes ist bedeutend herabgesetzt worden. Jeder der beiden ersten Bände kostet jetzt nur noch 11 Fr. 50 Rp. (statt 17 Fr. 50 Rp.); der 3. Band 9 Fr. 50 Rp. (statt 11 Fr. 50 Rp). Möge es in recht vielen Familien den Weihnachtstisch schmücken! Auch allen Volks- und Jugendbibliotheken sei es aufs wärmste zur Anschaffung empfohlen.

Für Jung und Alt. Ein Buch fürs deutsche Haus. I. Jahrgang. Süddeutsches Verlagsinstitut (Emil Häuselmanns Verlag) in Stuttgart. In Monatsheften zu 70 Rp.

Von dieser neuen periodisch erscheinenden Schrift liegen uns die 6 ersten Hefte vor. Dieselben machen einen sehr günstigen Eindruck. Prächtige und lebensvolle Darstellungen aus der Länder- und Völkerkunde, gute Geschichtsbilder, populäre Aufsätze über die wichtigsten Erfindungen wechseln mit dichterischen Gaben, Charaden, Rätseln u. dgl. Ein Hauptstück ist „Der Waffenschmid von Dortmund", eine treffliche Erzählung aus der Zeit des Faustrechtes von R. Scipio, ein zweites: „Ritter Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand" von Marschall. Die Illustrationen sind vorzüglich, sowohl die Farbendruckbilder, als ganz besonders auch die Chromolithographien und Holzschnitte. Die Ausstattung ist glänzend. — Die reifere Jugend, etwa vom 14. Jahre an, wird das Werk mit Nutzen geniessen können, und es passt daher recht gut in die Bibliotheken der höhern Schulen.

Deutsche Jugend. Neue Folge. Herausgegeben von *Jul. Lohmeyer*. Berlin, Leonh. Simion. 1888. Bd. 6. Elegant geb. 9 Fr. 35 Rp.

Der vorliegende 6. Band des berühmten Werkes, das nun bereits 16 Jahrgänge aufweist, ist seinen Vorgängern nach Inhalt und Ausstattung durchaus ebenbürtig. Von den vielen schönen Erzählungen heben wir als besonders gelungen hervor: „Der Wilddieb" von Julie Ludwig, „Unser indianischer Besuch" von E. Backe und „Das Spionerl" von V. Blüthgen. Ferner ist das Lebensbild Raphaels bemerkenswert, sowie die Biographien des Zeichners der Kinderwelt, „Oskar Pletsch", und „Chodowieskis", eines Künstlers aus dem 18. Jahrhundert. In dem Kranze reizender Poesien hebt sich als die schönste Blüte eine Ballade ab: „Herzog Radbod" von Max Vorberg, und im Gebiete der Illustrationen leistet der Humorist Flinzer die köstlichsten Gaben.

Wir empfehlen das musterhafte Werk neuerdings für die reifere Jugend und das Volk aufs wärmste.

Johanna Spyri. Geschichten für Kinder und auch für solche, welche die Kinder lieb haben. XII. Bändchen: „*Aus den Schweizer Bergen.*" Mit 4 Bildern. 8⁰. Gotha, Fr. A. Perthes. 3 Fr. 20 Rp.

So oft ein neues Buch für die Jugend aus der Feder der Frau Johanna Spyri erscheint, lacht uns das Herz im Leibe; denn wir wissen jeweilen, dass die Kinderliteratur wieder um ein treffliches Stück reicher geworden. Wir kennen keinen Jugendschriftsteller der Gegenwart, der — im Gebiete der *Erzählung* — unserer Frau Spyri ebenbürtig wäre. Keiner weiss so wie sie die zarten Seiten des Kindesgemütes anzuschlagen, keiner so rührend naiv und zugleich so herzerhebend und sittigend zu erzählen. — Auch in dem eben erschienenen neuesten Werke hat die Verfasserin ihr herrliches Talent wieder in voller Kraft entfaltet. Sie bietet drei prächtige Geschichten, welche auf unserm heimatlichen Boden, in der freien Luft der Berge sich abspielen. In der ersten: „In Hinterwald", wird geschildert, wie eine verständige Lehrerin, die von den Bewohnern einer Berggemeinde im Bernerland mit Misstrauen aufgenommen worden, in kurzer Zeit die Herzen von jung und alt gewinnt, indem sie vorerst die Mädchen in freundlicher Weise zur häuslichen Arbeit geschickt macht und an Wohlanständigkeit und Sittsamkeit gewöhnt, und sodann ohne alle Rigorosität einen in Folge schlechter Behandlung menschenscheu gewordenen Buben in einen tüchtigen Menschen umwandelt und das in ihm schlummernde Zeichnertalent zu glücklicher Entfaltung bringt. Die zweite Erzählung, „Die Elfe von Intra", hat ihren Schauplatz teils in Nidwalden, teils am Ufer des Lago Maggiore. Sie ist besonders geeignet, im Kinderherzen den Sinn für echte Humanität zu wecken. Im „fröhlichen Herribli" endlich bietet uns das Buch eine kleine Künstlergeschichte. Ein armes Büblein schlägt sich tapfer durch Leid und Not seines jungen Lebens — mit Herzensgüte und Redlichkeit — gewinnt Luft und Raum, sein musikalisches Talent auszubilden, und wird ein grosser Geiger, der auch sein armes Mütterchen und eine alte Wohltäterin noch glücklich machen kann. — Vier hübsche Holzschnitte schmücken das auch im übrigen gut ausgestattete Buch.

Möchte doch diese ausgezeichnete Kinderschrift überall in den Kreisen der Jugend wieder Eingang finden — und die vielen, mit Gepränge auftretenden, schalen und gehaltlosen Werke unberufener „Fabrikanten" verdrängen helfen!

(Schluss folgt.)

Schweiz. permanente Schulausstellung in Zürich.

Dritter Vortrag

Samstags den 15. Dezember 1888, nachmittags 2 Uhr,

in der Aula des Fraumünsterschulhauses.

Herr Rektor Karl Weitbrecht: ***Poesie in der Schule.***

Eintritt frei.

Am nämlichen Samstag den 15. Dezember 1888 findet abends 5 Uhr im Gasthof zum Rothhaus Zürich die Versammlung des Vereins der schweizerischen permanenten Schulausstellung statt.

Traktanden: Bericht über Stand und Zielpunkte der Schulausstellung. Wahl des Vereinsvorstandes für die Jahre 1889—91. Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission für die Jahre 1889—91.

Die schweiz. permanente Schulausstellung in Zürich hat in ihrem Ausstellungslokal eine Weihnachtsausstellung von Jugendschriften veranstaltet. Dieselbe ist während des Monats Dezember täglich dem Publikum geöffnet von 10—12 Uhr vormittags und 2—5 Uhr nachmittags (Sonntags nur 10—12 Uhr vormittags, an Feiertagen geschlossen).

Zürich, 11. Dezember 1888. Die Direktion.

Offene Lehrstellen.

An der Knabensekundarschule Basel sind infolge Todesfalles, Resignation und neuer Klassenbildungen 4—5 Lehrstellen auf nächstes Frühjahr zu besetzen. Der Unterricht erstreckt sich auf das fünfte bis achte Schuljahr. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 28—30; die Besoldung 100—140 Fr. für die Jahresstunde, die Alterszulage 400 Fr. nach zehn, 500 Fr. nach fünfzehn Dienstjahren. Die Pensionirung ist gesetzlich geordnet. Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre Anmeldungen in Begleit einer kurzen Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges und der Ausweisschriften über Befähigung und bisherige Lehrtätigkeit bis zum 3. Januar 1889 an den Unterzeichneten einsenden.

Basel, den 12. Dezember 1888. (H 4219 Q) *J. J. Bussinger,* Rektor.

Festbüchlein.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

100 Hefte mit über 600 Illustrationen.

Preis pro Heft 25 Rp.

Den HH. Lehrern und Tit. Schulbehörden wird bei direktem Bezuge von der Verlagsbuchhandlung Orell Füssli & Co. in Zürich das Heft zu 10 Rp. gegen Nachnahme geliefert. Im Buchhandel kostet d. Heft 25 Rp. (O V 389)

Heft 1—10, 21—30, 41—50, 61—70, 81—90	für Kinder von 6 bis 12 Jahren.
Heft 11—20, 31—40, 51—60, 71—80, 91—100	für Kinder von 10 bis 15 Jahren.

Für diese Saison sind die Hefte 86—90 und 96 bis 100 ganz neu bearbeitet worden. Der Inhalt ist gediegen, und es sind fast lauter Original-Illustrationen darin, welche noch nie f. Kinderschriften verwendet wurden. Der Preis von 10 Rp. ist bei der gebotenen Leistung ein ausserordentlich billiger.

Über 100,000 Exemplare abgesetzt.

Ausschreibung von Lehrerinnen-Stellen.

An der Mädchenprimarschule der Stadt Basel sind auf Frühjahr 1889 mehrere Klassenlehrerinnen-Stellen zu besetzen und werden deshalb zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen, welche mit einem Lebenslauf der Bewerberinnen, sowie mit den erforderlichen Ausweisen versehen sein müssen, nimmt der Unterzeichnete, der auch zur Erteilung von Auskunft bereit ist, *bis 31. Dezember* l. J. entgegen.

Basel, den 10. Dezember 1888. Der Schulinspektor:
(H 4241 Q) *Dr. Largiadèr.*

Im Verlag von J. Huber erschien und ist durch alle schweizer. Buchhandlungen zu beziehen:

Schweizerischer Lehrerkalender

für das Jahr

1889

Siebenzehnter Jahrgang.

Herausgegeben von

Dr. A. Ph. Largiadèr.

Solid in Leinwand gebunden Preis Fr. 1. 80.

Inhaltsverzeichnis:

(Die mit ** bezeichneten Artikel sind neu, die mit * bezeichneten sind umgearbeitet.)

I. Uebersichtskalender.

II. Tagebuch mit historischen Angaben für die einzelnen Tage.

III. Für die Schule: **Zur schweizerischen Schulchronik. — **Zur Schulbankfrage. — **Der Anthropometer.

IV. Statistische und Hülfstafeln: Uebersicht der grösseren Planeten. — Bahnelemente der Hauptplaneten. — *Areal und Bevölkerung der Erdteile und ihrer Staaten. — *Nationalitäten Europas. Religionen Europas und der Erde. Menschenrassen der Erde. — Dimensionen der Erde. — Einige wichtige Konstanten. — *Ergebnisse der pädagogischen Prüfung bei der Rekrutirung für das Jahr 1887. — *Ergebnisse der pädagogischen Prüfung bei der Rekrutirung für die Jahre 1880—1888. — *Statistische Vergleiche. — **Frequenz der schweizerischen Universitäten, Wintersemester 1887/1888. — **Gewerbliche und industrielle Berufsbildung. — *Ortstafel. — Chemische Tafel. — Die trigonometrischen Zahlen. — Beziehungen planimetrischer Grössen. — Trigonometrische Grundgesetze und goniometrische Formeln. — *Posttarif.

V. Formulare zu Stundenplänen und Schülerverzeichnissen.

VI. Formulare und weisses (liniirtes) Papier zu Notizen.

Offene Schulstellen.

Wattwil, beide Lehrstellen der Realschule, für mathematische und naturwissenschaftliche Fächer, einschliesslich Experimentalphysik, Geschichte, Geographie, deutsche, französische, englische und italienische Sprache, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die Verteilung der Fächer an die beiden Lehrer behält sich der Realschulrat vor.

Gehalt je 2400 Fr., freie Wohnung und etwas Garten. Anmeldung bis 31. Dez. l. J. bei Herrn Pfarrer Wild, Realschulrats-Präsidenten.

St. Gallen, 7. Dezember 1888.

Die Erziehungskanzlei.

Gute Schulhefte

liefert zu billigen Preisen

G. Wenger, Papeterie,

Diessbach b. Thun.

(Liniaturen-Musterhefte samt Preisliste versende gratis und franko.)

Im Verlag von **Orell Füssli & Co. in Zürich** ist erschienen:

Marti, Bruchlehre in 2 Kreisen. Vermehrte und umgearbeitete Auflage. Für Ober-, Sekundar- u. Fortbildungsschulen.

Des Kindes liebstes Spiel.

So lautet der Titel eines reich-illustr. Buches, dessen Durchsicht allen Eltern, welche ihren Kindern ein **wirklich gediegenes** Spiel- und Beschäftigungsmittel schenken wollen, nicht dringend genug empfohlen werden kann. Es gibt Auskunft über den hohen erzieherischen Wert der berühmten **Anker-Steinbaukasten** und wird von uns franko versandt.

E. Ad. Richter & Cie., Olten.

Im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei *Huber* in *Altdorf* ist erschienen:

Sammlung

der Aufgaben im schriftlichen Rechnen

bei den schweiz. Rekrutenprüfungen

der Jahre 1880—87.

Von

F. Nager, Rektor, eidg. pädag. Experte.

Preis 30 Rp.,

Schlüssel hiezu à 10 Rp.,

grössere Quantitäten billiger.

Vorrätig in *J. Hubers* Buchhandlung in *Frauenfeld:*

Turnbuch für Schulen

als

Anleitung f. d. Turnunterricht durch d. Lehrer d. Schulen

von

Adolf Spiess.

II. Band:

Die Übungen höh. Altersstufen bei Knaben und Mädchen.

2. verm. u. verb. Aufl. besorgt von

J. C. Lion.

7 Fr. 50 Rp.